

sprechend den Aufgaben-(Leitungs)bereichen gebildet. Nach dem GöV-Kommentar (Anm. 1.1. zu § 14) bestehen Ständige Kommissionen für folgende Aufgabengebiete:

- Planung und Koordinierung
- Haushalt und Finanzen
- Örtliche Versorgungswirtschaft
- Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
- Handel und Versorgung
- Bauwesen und Wohnungswirtschaft
- Verkehr und Straßenwesen
- Landeskultur und Wasserwirtschaft
- Sozialistisches Bildungswesen
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Kultur/kulturelle Massenarbeit
- Jugendfragen/Körperkultur/Sport
- Ordnung, Sicherheit und sozialistische Wehrerziehung.

In einigen Bezirken gibt es Ständige Kommissionen für territoriale Rationalisierung bei den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen von Stadtkreisen sowie größeren kreisangehörigen Städten. In Erholungsgebieten wird meist eine Ständige Kommission Erholungswesen gebildet.

In den Stadtbezirken, kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden artverwandte Aufgabengebiete zusammengefaßt, so daß es weniger Ständige Kommissionen gibt.

70 c) Zeitweilige Kommissionen werden nach Bedarf gebildet. »Nach den vorliegenden Erfahrungen führt der Einsatz zeitweiliger Kommissionen für die Lösung komplexer Aufgaben zu guten Resultaten, weil diese Form es gestattet, flexibel und operativ auf bestimmte Probleme zu reagieren« (GöV-Kommentar, Anm. 1.2. zu § 14).

71 d) Die ständigen Kommissionen werden für die Dauer der Wahlperiode der Volksvertretungen auf der konstituierenden Tagung der Volksvertretungen gebildet. Die zeitweiligen Kommissionen werden gebildet, wenn es notwendig erscheint, und beenden ihre Tätigkeit mit der Erfüllung ihrer Aufgabe, spätestens mit dem Ende der Wahlperiode der Volksvertretungen, die sie gebildet haben.

72 e) Die Mitglieder der Kommissionen sind von der Volksvertretung gewählte Abgeordnete und Nachfolgekandidaten sowie von der Volksvertretung berufene Bürger (§ 14 Abs. 2 Satz 1 GöV). Warum die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten von den Volksvertretungen »gewählt«, die Bürger aber »berufen« werden, ist unklar. Denn in beiden Fällen hat der Akt der Volksvertretung die gleiche Wirkung. Sowohl die »Gewählten« wie die »Berufenen« werden Mitglieder der Kommissionen, wobei ausdrücklich festgelegt ist, daß die berufenen Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten haben wie die Abgeordneten und die Nachfolgekandidaten (§ 14 Abs. 2 Satz 2 GöV), ferner daß sie wie diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von der beruflichen Arbeit freizustellen sind, die Löhne und Gehälter ihnen weitergezahlt werden und ihnen keine Einkommensminderung widerfahren darf (§ 14 Abs. 4 GöV). Der einzige Unterschied besteht darin, daß die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten ihr Mandat auf eine »Wahl« durch die Bürger zurückführen können, die berufenen Bürger dagegen nicht. Aber die »Wahl« durch die Bürger erfolgte zur Volksvertretung, nicht zu einer Kommission. Die Mitgliedschaft zu einer Kommission auch der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten beruht auf einer Wahl durch die